

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 13, 17, 20, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 43, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 34 Feuerwehrgesetz (FwG), §§12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg, §§ 16, 17, und 19 Straßengesetz Baden-Württemberg, § 135 c Baugesetzbuch, hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 19. November 2024 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 13.12.2022, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rheinstetten, am 22.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2 Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 26.04.2016, zuletzt geändert am 25.06.2024, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rheinstetten, am 25.07.2024 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

§ 28a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3 Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 19.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rheinstetten, am 28.11.2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4 Änderung der Sondernutzungssatzung

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 19.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rheinstetten, am 04.04.2013 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5 Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung vom 25.10.2005, zuletzt geändert am 28.11.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rheinstetten, am 27.09.2007 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

§ 19a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6 Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen in der Fassung vom 02.11.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Rheinstetten, am 05.11.1998 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen in der Fassung vom 20.03.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rheinstetten, am 26.04.2007 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2024 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Rheinstetten, den 20. November 2024

gez.
Sebastian Schrempf
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinstetten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- b) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- c) vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.